Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

2. MAI 1936 | **NUMMER 18** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Die polnische Devisenbewirtschaftung

Posener Messebilder

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Inhalt:

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

2. MAI 1936 **Nr. 18** **16. JAHRGANG**

Die polnische Devisenbewirtschaftung

I.

Polen, das seit 10 Jahren und länger mit äußerster Sorgfalt seine Währung geschützt, schärfste Einfuhrsperren errichtet und die Ausfuhr mit allen politischen und wirtschaftlichen Mitteln unterstützt hat, hat mit dem 27. April die Devisenzwangswirtschaft eingeführt. Die Regierung begründet diese Maßnahme damit, daß unter dem Einfluß außenpolitischer Vorgänge und gewisser Unruhestimmungen im Inlande sich in letzter Zeit eine verstärkte Hortung von Gold und Devisen gezeigt habe. Durch die hierdurch bewirkte Schwächung der Notenbankreserve und die gleichzeitige Kapitalentziehung für den Wirtschaftsprozeß sei die Verwirklichung der Regierungspläne zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erschwert und die Regierung gezwungen worden, den Verkehr mit Gold und Devisen einer Kontrolle zu unterstellen. Diese Kontrolle solle jedoch den normalen Wirtschaftsverkehr mit dem Auslande sowie den Bezug von Rohstoffen, Maschinen, Apparaten und dergl. nicht behindern. Die Verpflichtungen Polens aus dem Außenhandel und seine Auslandskreditgeschäfte sollen unberührt bleiben.

Diese Erklärung der Regierung, daß die neue Devisenbewirtschaftung keine Verstärkung der Steuerung und Kontrolle des Außenhandels bezwecke, dürfte zutreffen, da diese bereits durch entsprechende Zölle, Einfuhrverbote, Kontingente und Kompensationsvorschriften zwecks Balanzierung der Handelsbilanz ausreichend geordnet werden. Die Frage, wieweit die heute noch vorhandene relative Freiheit des Außenhandels von Dauer sein wird, bleibt allerdings offen. Der Zweck der neuen Maßnahmen ist jedenfalls zunächst und vor allem der, die Flucht aus dem Złoty zu verhindern. Sucht man nach den Gründen für diese in Polen in letzter Zeit immer mehr verstärkte Erscheinung, so kommt man ungefähr zu folgender Ueberlegung:

Seit längerer Zeit bereits ist die Frage, welche Linie die polnische Wirtschaftspolitik grundsätzlich einhalten solle, Gegenstand lebhafter Erörterungen in der polnischen Presse und Oeffentlichkeit gewesen. Der von der Regierung mit Nachdruck vertretenen Deflationspolitik traten die Verfechter einer „organischen Wirtschaftspolitik", d. h. einer inflatorischen Kreditpolitik zwecks „Ankurbelung der Wirtschaft" nach dem Muster der Nachbarn Polens, entgegen. Zunächst hat es den Anschein gehabt, als ob die Ankurbelungspläne, nicht zuletzt wegen der psychologischen Nachwirkungen wiederholter Inflationen Polens, unterlegen seien. Die polnische Regierung hat zunächst vielmehr gegen Ende des Jahres 1935 nochmals versucht, die Deflation restlos durchzuführen. Die darauf gesetzten Hoffnungen sind aber unerfüllt geblieben.

Die unter starkem Druck der Regierung durchgeführte Preissenkungsaktion hat fühlbare Resultate nicht erbracht; der Index der Großhandelspreise für Industrie-Erzeugnisse ist zwar gesunken, noch stärker aber die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die berühmte „Schere" hat sich also weiter geöffnet statt sich zu schließen. Die Haushaltslage Polens tat das Ihrige zu der jetzt erfolgten, wohl grundsätzlichen Wendung der polnischen Wirtschaftspolitik. Nachdem von der Regierung das früher monatlich rund 20 Millionen betragende Defizit durch härteste Sparmaßnahmen auf 6 Millionen Złoty herabgedrückt werden konnte, zeigten die Ereignisse der letzten Wochen in immer stärkerem Maße die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe zur Beseitigung der krassesten Erscheinungen der Arbeitslosigkeit in Polen und bewirkte damit den Sieg der Anhänger der Ankurbelungspolitik, zumal diese durch immer lauter erhobene Forderungen militärischer Kreise auf Steigerung der Wirtschaftsleistung Polens Unterstützung fanden. Nachdem die Bemühungen um Auslandsanleihen anscheinend fehlgeschlagen sind, bleibt aber Polen nichts anderes übrig als auf die eigenen Gold- und Devisenvorräte zurückzugreifen.

In Erwartung einer solchen Entwicklung ist die polnische Bevölkerung, eben unter dem Einfluß ihrer Erfahrungen aus der Vergangenheit, zu starken Abhebungen bei Sparkassen und großen Verkäufen polnischer Staatspapiere an der Börse geschritten. Um der damit verbundenen Schwächung der Kapitalkraft Polens zu entgegnen und sich gleichzeitig die Möglichkeit zu sichern, die gerade nach den letzten Unruhen in Lemberg und Krakau unerläßlich scheinenden Arbeitsbeschaffung durchzuführen, ist der Regierung kein anderer Ausweg geblieben, als den freien Devisenverkehr zu unterbinden.

II.

Ab 27. 4. 36 ist danach durch Verordnung des polnischen Staatspräsidenten in Polen die Devisenzwangswirtschaft eingeführt worden. Die neue De-

visenverordnung sieht die Errichtung einer Devisenkommission bei der Bank von Polen vor, die die Genehmigung für den Verkehr in Devisen und Gold erteilt. Der Ankauf ausländischer Valuten sowie ihre Ausfuhr und Ueberweisung ins Ausland ist nur mit Genehmigung der Devisenkommission gestattet. Ebenso dürfen an Ausländer Zahlungsmittel und Kredite nur mit Genehmigung der Devisenkommission gegeben werden. Weiter ist der Handel mit Gold sowie die Ein- und Ausfuhr von Gold genehmigungspflichtig. Der Handel mit Devisen liegt ausschließlich bei der Bank von Polen und den dazu ermächtigten Devisenbanken. Für ausländische Forderungen, insbesondere für die Forderungen aus dem Warenverkauf besteht die Ablieferungspflicht an die Bank von Polen oder die Devisenbanken. Ausländer dürfen Konten nur bei den Devisenbanken als sogenannte „Auslandsrechnungen“ unterhalten, die unterschiedlich je nach Herkunft entweder als „freies“ oder „Sperrkonto“ behandelt werden. Zahlungen, die der Genehmigungspflicht unterliegen, können bei Forderungen des Gläubigers in polnischer Valuta auf das Sperrkonto des Gläubigers eingezahlt werden. Als Umrechnungskurse für alle ausländischen Zahlungsmittel sind die Kurse der Warschauer Börse bzw. der Bank von Polen bestimmt worden.

Die neue Devisengesetzgebung folgt im allgemeinen den Grundsätzen der österreichischen und tschechoslowakischen, in bezug auf den reinen Geldverkehr auch der deutschen Devisenbewirtschaftung. Bemerkenswert ist die verhältnismäßig liberale Behandlung der ausländischen Banken. Die zugunsten dieser Banken am 26. 4. 36 bestandenen Salden in Polen sind freigegeben worden. Auch erstreckt sich der Ablieferungszwang nicht auf die gehorteten Auslandsvaluten und Goldmünzen und auf die im Ausland befindlichen Währungsguthaben polnischer Staatsangehöriger.

Der Freistaat Danzig ist devisenrechtlich zum Auslande erklärt worden. Personen, die aus Polen auf Grund eines einfachen Personalausweises nach Danzig reisen, dürfen ohne weiteres bei jeder Ausreise nur 100 Złoty und monatlich nicht mehr als den Gegenwert von 500 Złoty mitnehmen.

Der in der Notverordnung vorgesehene Devisenausschuß ist durch den Finanzminister und den Präsidenten der Bank von Polen bereits zusammengesetzt worden. Die Leitung des Ausschusses hat der Abteilungsleiter im Finanzministerium Baczyński, der bisherige Leiter der Geldgeschäfteabteilung, übernommen.

Dieser Ausschuß hat vor allen Dingen die Devisenbewilligung zu erteilen, und zwar auf Grund freien Befundes ohne die Verpflichtung zur Angabe von Gründen. Die Anträge an diesen Ausschuß und seine Dokumente werden von den Stempelsteuern befreit, jedoch sollen Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Der Ausschuß hat die Befugnis, Unternehmungen, die in ständigem Geschäfts- und Geldverkehr mit dem Auslande stehen, der Aufsicht besonderer Regierungskommissare zu unterwerfen, die von diesen Unternehmungen zu besolden sind.

Im Monitor Polski ist am 27. 4. 36 bereits die erste Liste von 19 Banken veröffentlicht worden, die außer der Bank Polski die Ermächtigung zur Vornahme von Devisengeschäften im Rahmen der neuen Devisenordnung erhalten. Unter diesen Banken befinden sich vor allem die drei polnischen Staatsbanken, die wichtigsten Privatbanken und von polnischen Zweigstellen ausländischer Banken die Filialen der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft sowie der Dresdner Bank in Kattowitz.

Die Wirtschafts- und Finanzkreise haben die neue Lage sehr ruhig aufgenommen und bedauern nur, daß die Devisenbewirtschaftung nicht bereits vor 14 Tagen durchgeführt worden sei, da die Erwartung der Devisenverordnung bereits weite Kreise ergriffen hatte und dadurch nur große Unruhe stiftete. An jedem Tag der vergangenen Woche hat die Bank Polski, wie in unterrichteten Kreisen verlautet, 5 Mill. Zł. Gold abgeben müssen. Ihr Goldbestand ist in den letzten zwei Wochen um etwa 50 Mill. auf schätzungsweise 375 Mill. Zł. gesunken. Obwohl die Zahl der Einlagen in Auslandswährung besonders von Kleineinlegern bei den polnischen Privatbanken sehr groß ist, haben sich diese Einleger durchaus ruhig verhalten. Auch ein Run auf die Banken hat nicht stattgefunden, ebenso wie auch die Frage der Einführung von Bankfeiertagen nicht akut geworden ist. Verantwortliche Beamte der Bank Polski erklären zuversichtlich, daß die anfänglichen Schwierigkeiten der Devisenbewirtschaftung leicht überwunden werden würden.

Ueber die Handhabung der Devisenbewirtschaftung berichtet ED aus Warschau:

Der Devisenausschuß hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Er hat die Devisenbanken und andere Interessenten zunächst mit einer Serie von Erlassen überhäuft, in denen zahlreiche wichtige Einzelheiten der neuen Devisenbewirtschaftung genauer festgelegt und klargestellt werden, ohne daß jedoch schon alle Hauptfragen eine Klärung erfahren haben. Aber in der zunächst entscheidenden Frage der Behandlung der polnischen Einfuhr unter dem neuen Devisenregime ist weitgehend Klarheit geschaffen worden, und zwar folgendermaßen:

Der Devisenausschuß verspricht grundsätzlich liberale Behandlung des gesamten Zahlungsverkehrs von und nach dem Auslande, der auf Warengeschäften beruht. Er betont wiederholt, daß die Devisenbewirtschaftung keine Einfuhrbeschränkung zur Folge haben soll. Bisher ist kein Fall bekannt geworden, in welchem der Ausschuß die Bewilligung von Devisen zur Bezahlung eines effektiven Einfuhrgeschäftes verweigert hat. Den 19 Devisenbanken und der Bank Polski ist freigestellt worden, ohne besondere Genehmigung auf eigene Faust zur Bezahlung sowohl eingeführter Auslandswaren selbst wie der bei ihrem Transport nach Polen entstandenen Versand-, Versicherungs- und Transportkosten jeder physischen oder Rechtsperson, die die entsprechenden Originalfakturen vorlegen wird, Devisenbeträge bis zu 1000 Zł. per Tag zuzuteilen. Ueber diese Zuteilung haben die Banken monatlich nachträglich abzurechnen. Nur für größere Beträge als 1000 Zł. ist die unmittelbare Genehmigung des Devisenausschusses erforderlich.

Für den unsichtbaren Import (Auslandsreisen von Devisen-Inländern) zahlen die Devisenbanken ohne weiteres auf jeden Paß 500 Zł. oder den Gegenwert in Devisen einmal monatlich aus. Dieses Verfahren gilt auch für den Vertrieb von Registermark für Deutschlandreisen. Den polnischen Reisebüros ist überdies die Zusicherung gemacht worden, daß sämtliche bei Einführung der Devisenbewirtschaftung geplant gewesenen Sammelreisen ins Ausland stattfinden und ausreichend mit Devisen finanziert werden sollen. Auch in Zukunft sollen die Auslandsreisen nicht stärker als bisher eingeschränkt werden.

Nicht zu vergessen ist, daß die polnische Regierung bereits bisher über große Möglichkeiten verfügt hat, die Höhe der Einfuhr Polens dem jeweiligen

Stande der polnischen Zahlungsbilanz anzupassen und ebenso die Auslandsreisen polnischer Staatsangehöriger zu regulieren. Ueber 60 % der polnischen Einfuhr entfallen auf grundsätzlich einfuhrverbotene Waren, deren Einfuhr die Erlangung einer Einfuhrbewilligung im Rahmen von Kontingenten erforderlich macht. Bei der Vergebung dieser Einfuhrbewilligungen und der Bemessung der Kontingente sind bereits die Belange der Zahlungsbilanz gebührend berücksichtigt worden. Daher dürfte auch in Zukunft damit zu rechnen sein, daß die Devisen auf einfuhrverbotene Waren, für die einmal ein Kontingent bzw. eine Einfuhrgenehmigung erteilt worden ist, ohne Verzögerung zugeteilt werden. Den großen Firmen, die laufend größere Einfuhrgeschäfte tätigen müssen, ist übrigens eine vorzugsweise Sonderbehandlung durch den Devisenausschuß in Aussicht gestellt worden. Diese Firmen haben auch die technische Möglichkeit, dem Bewilligungsverfahren beim Devisenausschuß in allen seinen formellen Ansprüchen gerecht zu werden. Die kleinen Einfuhrhändler, die das letztere nur schwer können, erhalten die benötigten Devisen bis zu 1000 Zł. täglich bei den Devisenbanken ohne Umstände. Schwierigkeiten bei der Devisenzuteilung für Einfuhrwaren dürften, wenn überhaupt, auftauchen zuerst bei den einfuhrfreien Waren, da hier auch Gesichtspunkte der Einfuhrbeschränkung vom Devisenausschuß berücksichtigt werden könnten. Bei den einfuhrverbotenen Waren ist durch die vorhandene Einfuhrbewilligung die Berücksichtigung auch dieses Gesichtspunktes von vornherein gegeben.

Ein ausgesprochener Sonderfall liegt bei der Polnischen Kompensations-Handelsgesellschaft vor, die für ihre Transaktionen der Bewilligungen des Devisenausschusses bedarf, da sie Zahlungen von Deviseninländern in Inlandswährung (zur Bezahlung von Importen aus dem Auslande) für Rechnung von Devisenausländern entgegennimmt. Die Gesellschaft hat vom Devisenausschuß eine Generalvollmacht erhalten, so daß sie ihre Geschäfte ohne Entstehen neuer Formalitäten für den einzelnen in- wie ausländischen Geschäftspartner der Gesellschaft abwickeln kann. Dies ist von sehr großer Bedeutung insbesondere für den deutsch-polnischen Warenverkehr, der seit dem 20. 11. 35 auf Verrechnungs- und Kompensationsgrundlage gestellt ist und bereits mit einem fertigen Einfuhr- und Geldbewilligungsapparat arbeitet, während alle anderen großen Länder sich erst mit dem neuen Devisenbewilligungsverfahren in Polen zur Bezahlung ihrer Ausfuhr dorthin einarbeiten und auseinandersetzen müssen. Der deutsch-polnische Wirtschafts- und Verrechnungsvertrag vom 4. 11. 35 bedeutet in dieser Beziehung einen Vorteil für Deutschland.

Vorläufig verfährt der polnische Devisenausschuß gegenüber den Devisen-Ausländern — d. h. solchen Ausländern physischer und rechtlicher Persönlichkeit, die Sitz bzw. Wohnsitz nicht in Polen haben — mit bemerkenswerter Großzügigkeit. Nicht nur die Guthaben und Forderungen ausländischer Banken, die im Augenblick der Inkraftsetzung der neuen Devisenverordnungen in Polen bestanden, bleiben vorläufig aus dem Geltungsbereich dieser Verordnungen ausgeschlossen, sondern in der Praxis auch die der weitaus meisten übrigen Devisen-Ausländer. Darüber hinaus läßt die Bank Polski für die ersten sechs Anlaufstage der neuen Devisenbewirtschaftung eine Praxis zu, die diesen Devisen-Ausländern zur Abwicklung noch im Gange befindlicher Geschäfte einen gewissen Spielraum außerhalb der neuen Beschränkungen läßt. Im allgemeinen erfaßt die neue Devisenbewirtschaftung zunächst nur die laufenden und die künftigen Geldgeschäfte mit dem Auslande, während die vergangenen einstweilen unangetastet zu bleiben scheinen.

Die bisherige Auswirkung der Devisenbewirtschaftung ist vor allem die Unterbindung weiterer Kapitalflucht ins Ausland. Der aus dem Warenaustausch mit dem Auslande sich ergebende Zahlungsverkehr soll auf die liberalste Weise behandelt und ausreichend mit Devisen versehen werden. Offen bleibt nur noch die Frage der Kapital- und Zinszahlungen, die an das Ausland zu leisten sind. Die Regierung hat erklärt, daß Polen seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen gedenke. Ob dabei zwischen den Zahlungen auf die fast 2,5 Milliarden Złoty in Polen investierten Auslandskapitals einerseits und den 3,3 Milliarden Złoty Auslandsschulden des polnischen Staates andererseits qualitativ unterschieden werden wird, bleibt abzuwarten.

Posener Messebilder

Auslandskäufe und Devisenreglementierung

„Größer als sonst aber geringere Kauflust“, so etwa läßt sich das verschiedenartig differenzierte Urteil des Posener Messebesuchers auf eine allgemein gültige Formel bringen. Die gegenwärtige Gesamtsituation Polens, die einschneidenden und in ihrer Auswirkung noch nicht übersehbaren Reglementierungen der in Polen zirkulierenden Devisen, die noch stärker zum Ausdruck kommende Kaufschwäche des polnischen Marktes, alle diese Erscheinungen legen sich undurchsichtig über die Posener Veranstaltung. Nach den großen Massen der „Sehleute“, die am Eröffnungstage durch die großen Ausstellungshallen strömten, sah der zweite Messetag bereits weit weniger Schaulustige. Obgleich es zu Geschäftsabschlüssen gekommen ist, hat doch die polnische Devisenreglementierung zunächst auf die Kauflust etwas hemmend eingewirkt, wenn auch die Ansicht zu hören ist, daß der Wirtschaftsverkehr mit Verrechnungsländern hierdurch kaum ungünstig beeinflußt werden könnte. Die Posener Messe ist ihrem Charakter nach in erster Linie „Auslandsschau“, vielleicht sogar mehr Anregung für die junge polnische Industrie als erste Vermittlungsstelle für handelsmäßige Transaktionen. Daß diesmal auch in umfangreichen und vielfältigen Ausstellungen die eigene polnische Industrie über ihre Fortschritte Rechenschaft ablegt, wird von den polnischen Messebesuchern mit großer Befriedigung aufgenommen.

Das Interesse konzentriert sich in starkem Maße auf die repräsentativen Ausstellungen des Auslandes. „Warum fehlt England?“ Diese Frage begegnet öfters beim Durchschreiten der Hallen. Die erwartete Konkurrenz zwischen dem englischen Aussteller und Deutschland auf der repräsentativen Schau des polnischen Marktes ist ausgeblieben, da England, wie übrigens auch Frankreich, ihre Beteiligung in Posen abgesagt haben. Warf die Devisenverordnung ihre Schatten voraus? Oder sind für die Teilnahme Englands an der „Repräsentationskonkurrenz“ noch andere Gründe maßgebend gewesen als solche, die sich mit rein kaufmännischen Ueberlegungen erklären ließen? Man spricht von der erwarteten und noch nicht zustandegekommenen England-Anleihe. Den Platz, den England eigentlich unter den ausländischen Bewerbern am polnischen Markt einnehmen sollte, hat diesmal Ungarn mit Beschlag belegt. Bei den gegenwärtigen Besprechungen und Verhandlungen, die zwischen Polen und Ungarn schweben, kann dieser Tatsache einiger aktueller Wert beigemessen werden. Man hört von dem phantastischen Preis von 30000 Złoty, die die Ungarn für die Einrichtung ihres Standes in Posen ausgegeben haben sollen. Vieles ist auch hier nicht utilitaristisch aufgefaßt, nicht auf den Standabschluß eines Sofort-Geschäftes abzielend. Man sieht die Verbindung der ungarischen Wirtschaft mit Polen an graphisch gezogenen Interessenlinien, Tabellen und Darstellungen. Mehr Anregungen als Verkaufsangebote, mehr Escomptierung von Erwartungen als unmittelbare Basis für die Abwicklung eines Warenaustausches. Am meisten dem polnischen Publikumsgeschmack Rechnung tragend daneben der Stand Jugoslaviens mit bunter, fast verwirrender Fülle der nationalen Export-Produktion, unmittelbarer an den polnischen Käufer appelierend als die Schau der rivalisierenden Nationen.

„Wie denken Sie vom Deutschland-Geschäft?“ Diese Frage ist wohl die am häufigsten gestellte und auf verschiedenste Art beantwortete unter den vielen Rätseln der repräsentativen Fragezeichen in Posen. Man diskutiert hierüber in den Hallen, am deutschen Stand, in der großen, ausgesprochen im deutschen Geschmack zusammengestellten Autoschau und an den runden Tischen der Posener Messelokale. Die polnischen Beurteiler drängen sich um die deutschen Stände, und unterscheiden zwischen Kaufobjekt und Zukunftswert. Das Interesse konzentriert sich vor allem auf deutsche Sonderqualitäten. Die „ausgefallenen Sachen“ erregen bei dem polnischen Messebesucher das meiste Aufsehen. Das scheint seinen besonderen Grund in dem Ausbau der eigenen polnischen Industrie zu haben. Die starke Entwicklung der polnischen Produktion kommt in den umfangreicher gewordenen Schaustellungen deutlich zum Ausdruck.

Vor allem ist die polnische Metallwarenindustrie rasch vorangekommen. Ebenso ist qualitätsmäßig verbessert die Produktion von Maschinen. Auf eine andere Folge des Zollkrieges weist der deutsche Messebesucher hin. Viele deutsche Warenmarken treten heute in polnischem Gewand auf, weil durch eine Lizenzvergebung nach dem polnischen Wirtschaftsgebiet die unüberwindlich erscheinende Zollmauer nur auf diese Weise überstiegen werden konnte. Besonders im Danziger Staatsgebiet ansässige Firmen konkurrieren heute mit deutschen Lizenzen als unmittelbare „Teilhaber“ am polnischen Produktionskonzern gegen den deutschen Versuch, die Tür zur Wirtschaft Polens von neuem aufzustoßen. Es ist deshalb nicht so sehr verwunderlich, wenn die „ausgefallenen Sachen“ der deutschen Produktion im Mittelpunkt des polnischen Interesses stehen. Für zahlreiche deutsche Erzeugnisse, die Polen vor dem Jahre 1924 noch vorwiegend bezog, ist das Land heute nicht mehr aufnahmefähig, weil es entweder die Eigenproduktion dieser Waren aufgenommen oder andere Lieferanten gefunden hat. Andere Kontingente wieder sind nicht groß genug, um den polnischen Bedarf zu befriedigen, so z. B. in Schreibmaschinen, obgleich für Deutschland ein zusätzliches Sonderkontingent von 180000 Złoty nur für Aussteller auf der Posener Messe verfügbar ist.

Was hört man am deutschen Autostand? Die Messehalle I ist zu 60 % mit deutschen Fabrikaten besetzt. Das ist kein Wunder, denn es gehört zu den Lieblingsgedanken der deutschen Anreger für die Polen-Ausfuhr, in dem kraftwagenarmen Polen einen Absatzmarkt für die deutsche Automobilindustrie zu erschließen. Man sieht den polnischen Markt als ein Zukunftsgebiet der deutschen Autoausfuhr an und glaubt, daß über kurz oder lang ein Straßenbauprogramm das Ventil für eine Autoausfuhr aufzieht. Es ist durchaus möglich, daß die neuen Pläne für Arbeitsbeschaffung, unterstützt von der Erfassung der in Polen verfügbaren Mittel zur Stärkung einer Binnenmarktkonjunktur, wie sie in der polnischen Devisenverordnung zum Ausdruck kommt, die Wege für die Autos „ebnet“. Vorläufig bringen die deutschen Autos in Posen noch mehr Bewunderer als Abnehmer an die Stände, obgleich auch von Abschlüssen gesprochen wird. Auch ist nicht abzusehen, in welcher Form sich einmal der Motorisierungsprozeß in Polen abspielen wird, ob der Zoll auf einen 1,2 Liter Opel, der heute 1300 Złoty gegenüber einem Preis von 4500 Złoty beträgt, — gesenkt wird, oder, was wahrscheinlicher ist, ob

die Ersatzteilzufuhr für eigene Montagewerkstätten begünstigt wird. Durchweg hört man die Meinung, daß Polen in nächster Zeit sein Agio im Straßenbau gegenüber den anderen europäischen Ländern wird aufholen müssen, wenn es im Kreis der modernen Verkehrsproblematik bestehen will.

Die Währungsunsicherheit beeindruckt vorerst noch das Bild in Posen. Als eine Wandlung gegenüber den vorangehenden vierzehn internationalen Messen zeigt sich vielleicht als hervorstechendstes Merkmal, daß man mehr und mehr dazu übergeht, auf Eigenproduktion Wert zu legen. Den fremden Ausstellern wird in zunehmendem Umfang die Aufgabe einer würdigen Repräsentation zugewiesen, wobei das eigentliche Geschäft mehr noch, als es in Leipzig der Fall ist, erst nach Torschluß vor sich geht. Eine zuverlässige Bilanz wird sich auch am letzten Tage der Messeveranstaltung kaum ziehen lassen. Unter den Anregungen, die von polnischen Käuferschichten zu hören sind, wird immer wieder auf die Notwendigkeit der Einrichtung von Konsignationslagern, auf einen Abbau der Umständlichkeiten des Verrechnungsverkehrs und die Frage der Krediterleichterung hingewiesen. Im gegenwärtigen Moment allerdings erweisen sich gerade diese Umständlichkeiten des Verrechnungsverkehrs als eine Sicherung gegen eine Verödung des polnischen Außenhandels in Folge der Devisenreglementierung. Ohne daß über diesen Gegenstand bisher nähere Erläuterungen von amtlicher polnischer Seite bekannt geworden wären, neigt die Meinung des polnischen Käuferpublikums dazu, daß gerade der Handel mit den Verrechnungsländern jetzt einen gewissen Auftrieb erfahren kann. Vorläufig besteht jedoch noch vielfach Unklarheit darüber, daß der deutsch-polnische Austausch, an dessen reibungsloser Abwicklung auch die Freie Stadt Danzig in erheblichem Umfang interessiert ist, von den einschränkenden Bestimmungen der Devisenverordnung nicht berührt werden kann. Erst nach dem Abflauen des psychologischen Eindrucks, der gerade mitten in die Messeveranstaltung stoßenden Devisenverordnung, dürften sich die erwarteten Ansätze einer Belebung gerade in dieser Hinsicht bemerkbar machen.

Dr. G. Krebs.

Blick in die Stände. Der vorliegende Bericht, der zusammenfaßt, was dem Messebesucher als Endergebnis aus zahllosen Fragen bei Messeausstellern und -Besuchern verbleibt, mag hier noch durch einen kurzen Ueberblick dessen, was die Messe dem schaulustigen Auge zu bieten vermag, ergänzt werden.

Bei einem Gang durch die Messe fragt der Besucher, eingedenk der Bezeichnung der Posener Messe als der Auslandsmesse Polens, natürlich zunächst nach dem Anteil der ausländischen Aussteller, der von der Messeleitung als rund ein Zehntel der insgesamt 2000 Aussteller angegeben wird. Ein Blick in die Stände zeigt, daß dieser Anteil des Auslandes im wesentlichen ein Anteil des Deutschen Reiches ist, dem gegenüber die Beteiligung des übrigen Auslands sehr stark zurücktritt. In der Automobilhalle dominieren deutsche Erzeugnisse ganz zweifellos, sie beherrschen den Eindruck der Halle und auch in der nächsten Halle, die die Ausstellungen der Länder vereint, steht wiederum das Deutsche Reich mit seiner repräsentativen Ausstellung, die streng nach dem Prinzip der Gemeinschaftswerbung für die einzelnen Branchen aufgebaut ist, und dabei gekennzeichnet ist durch würdige Ruhe und Einfachheit, weitaus an erster Stelle. Da die englische Beteiligung an der Posener Messe wider Erwarten aus nicht feststellbaren Gründen ausgeblieben ist, daneben auch Frankreich sich sehr stark zurückhält, ist ein deutlicher Abstand zwischen der in ihrer Kühle eindrucksvoll wirkenden deutschen Schau und den wesentlich kleineren, dafür um so bunteren Ausstellungen anderer Staaten festzustellen. Ein Abstand, der in mancher Hinsicht überbrückt wird, durch die zwar räumlich beschränkte, jedoch sehr eindrucksvolle Sammelausstellung Danzigs.

Die Beteiligung des Auslandes beschränkt sich jedoch nicht nur auf die mit Staatshilfe ausgeführten Sammelausstellungen der einzelnen Länder, daneben sind verschiedene ausländische Firmen in Brancheausstellungen vertreten, verschwinden jedoch fast völlig in der Vielzahl der polnischen Aussteller. Diese Feststellung trifft in gewisser Hinsicht auch zu auf die Danziger Firmen, deren Ausstellungen sich jedoch, was hervorzuheben ist, durch recht geschmackvolle Ausstattung auszeichnen und daher auch die Wirkung auf das Publikum nicht verfehlen. Wie weit diese Wirkung sich allerdings von der bloßen Schaulust zur Kauflust heraufsteigert, kann natürlich noch nicht beurteilt werden.

Bei den einzelnen Brancheausstellungen darf zunächst nicht übersehen werden, daß die Beteiligung der einzelnen Firmen doch recht ungleich ist. Den stärksten Eindruck machen selbstverständlich die Schaustücke der polnischen Schwerindustrie, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß es sich hier um gewisse pflichtmäßige Beteiligung dieser mit Regierungsunterstützung oder gar in Abhängigkeit von der Regierung und ihren Aufträgen arbeitenden Industrien handelt, also um Ausstellungen, deren Zweck es weniger ist, den Besucher zur Kauflust anzuregen, als vielmehr der, das Bild der Messe eindrucksvoll zu gestalten und abzurunden. Es muß anerkannt werden, daß dieses Ziel weitgehend erreicht wird.

Im Allgemeinen wird jedem Besucher, zumal, wenn er früher Gelegenheit hatte, die Leistungen der polnischen Industrie in früheren Ausstellungen kennenzulernen, der erhebliche Fortschritt, den gerade die polnische verarbeitende Industrie erzielt hat, unverkennbar sein. Dies gilt insbesondere für die verarbeitende Metallindustrie und auch Werkzeugindustrie, die mit beachtlichen Schaustücken vertreten ist. Andere Industriezweige, wie z. B. die der Landmaschinenindustrie sind allerdings weniger umfangreich beschickt.

Um so stärker vertreten ist, wenngleich an ihrer Berechtigung im Rahmen einer Industriemesse einige Zweifel gehegt werden können, die polnische Heimarbeit und Volkskunst, die mit ihren farbenprächtigen Erzeugnissen ganze Hallen füllten und in anderen immer wieder vertreten ist. Es muß zugegeben werden, daß diese Schau ihren Eindruck auf die in- und ausländischen Besucher nicht verfehlt, wenn auch naturgemäß größere Geschäfte nicht geschlossen werden, Umsätze sich auf den Erwerb von allerlei Art „Andenken“ beschränken.

Ein Versuch, die Bildeindrücke der Messe zusammenzufassen, dürfte ungefähr zu folgendem Ergebnis kommen: Eine Fülle Ausstellungsgegenstände von der verschiedensten Art, teilweise recht bunt und manchmal auch ohne rechte organische Verbindung zusammengestellt; im ganzen aber doch eine Schau, die dem Messebesucher verschiedentlich Anerkennung für die Leistungen der polnischen Produktion — darüber hinaus auch der ausländischen Industrie, soweit diese vertreten ist — abnötigt. Inwieweit die Bemühungen dieser Aussteller von Erfolg gekrönt worden sind, d. h. zu Geschäftsabschlüssen geführt haben, kann allerdings bisher nicht angegeben werden.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für ununterbrochene, langjährige treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe folgende Auszeichnungen verliehen:

a) das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande:

Herrn Johannes Roll, seit 28 Jahren bei der Firma Deutsche Bauernbank für Westpreußen GmbH., Danzig;

b) die Ehrenurkunde der Industrie- und Handelskammer:

Fräulein Leonore Klein, seit 21 Jahren bei der Firma Franz Unthan, Danzig-Langfuhr;

Fräulein Johanna Esau, seit 15 Jahren bei der Firma Deutsche Bauernbank für Westpreußen GmbH., Danzig.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	20. 4. 36	21. 4. 36	22. 4. 36	23. 4. 36	24. 4. 36	25. 4. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich Stückzinsen:						
5% Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7% Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½% Danziger Staats-(Tacakmonopol)Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4% Danziger Schatzanweisungen	83½ bez. G.	—	—	—	—	—
4% (bisher 8%) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4% (bisher 8%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	60 bez. G	—	—	—	59½ bez. B.
4% (bisher 8%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	58 rept. G.	—	—	—	—	—
4% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	60 bz. B.	60 rept. B.	—	—
4% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	60 bez.	—	—	—
4% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
4% (bisher 6%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	100 bez.	—	—	—	—	100 bez.
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate des Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 20. 4. bis 25. 4. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
20. 4. 36 21. 4. 36	nicht notiert														
22. 4. 36	130 Pfd. 21,— bis 21.25 G	15,90 bis 16,20 G	feine 17,00 bis 17,50 G mittel lt. Muster 16,80 bis 17,00 G 114/5 Pfd. 16,65 G 110 Pfd. 16,40 G 105 Pfd. 16,10 G	—	feiner 16,50 bis 17,50 G mittel 15,50 bis 16.50 G gering G 15.00	—	—	—	21,— bis 22,— G	18,50 G	—	—	22,— bis 24,— G	—	—
23. 4. 36 24. 4. 36 25. 4. 36	nicht notiert														

Danzig

Revision der Lade- und Löschanlagen im Hafen

Der Herr Polizeipräsident hat die Termine für Besichtigung der Ladebrücken im Hafen wie folgt festgesetzt:

Donnerstag, den 7. Mai 1936:
für die Strecke Mottlau vom Häkertor abwärts (Tageszeit zwischen 8 und 9 Uhr),
für die Strecke Kaiserhafen (Tageszeit zwischen 9 und 10,30 Uhr),
für die Strecke Tote Weichsel vom Nordende des Kaiserhafens bis Neufahrwasser (Tageszeit etwa zwischen 10,30 bis 13,30 Uhr);

Sonnabend, den 9. Mai 1936:
für die Strecke Alte Mottlau vom Häkertor aufwärts (Tageszeit zwischen 10 und 11,30 Uhr),
für die Strecke Neue Mottlau abwärts (Tageszeit zwischen 11,30 und 13 Uhr);

Dienstag, den 12. Mai 1936:
für die Strecke Tote Weichsel von der Mottlaumündung bis zum Nordende des Kaiserhafens (Tageszeit zwischen 8 und 10 Uhr),
für die Strecke von der Mottlaumündung bis Weichseldurchbruch aufwärts (Tageszeit zwischen 10 und 13 Uhr).

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im März 1936

Die Ergebnisse im 1. Vierteljahr 1936.

dp. Der seewärtige Warenverkehr über Danzig zeigt im März 1936 ein im ganzen genommen freundlicheres Bild als der entsprechende Monat des Vorjahres. Die Einfuhr umfaßte 37 699,2 t (gegen 36 379,6 t im März 1935), die Ausfuhr 352 819,5 t (290 637,4).

Auf der Einfuhrseite waren vermehrte Zufuhren festzustellen an Phosphoriten 6 172,0 t (—), Roheisen 608,4 t (27,0), Schrott 1 000,0 t (2,1), Eisen und Stahl — neu — 2 392,5 t (1 251,0) sowie tierischen Fetten und Oelen 1 991,5 t (795,2). Andererseits ergeben sich Verluste bei der Einfuhr von Textilrohstoffen und Halbfabrikaten wie Wolle — roh — 5,7 t (16,8), Wollgarn 2,7 t (27,0), Baumwollgarn 11,7 t (113,4), Lumpen 92,1 t (263,4), ferner bei Erzen — einschl. Schwefelkies — 6 309,9 t (14 609,5), Sämereien 533,1 t (1 733,9-, Kaffee — roh 265,2 t (548,4) und Salzheringen 1 427,7 t (2 491,0).

Bei der Ausfuhr lauteten ungünstiger als im Vorjahr nur die Ziffern für Roggen 25 360 t (45 871,9), Treiböle 607,7 t (874,7) und Steinkohle 152 773,5 t (159 997,4), wenn man davon absieht, daß der Zuckerexport ganz von Danzig abgewandert ist. Günstigere Abschlußzahlen zeigen sich dagegen im Export von Weizen 3 902,1 (1 016,3), Gerste 40 035,6 t (7 405,4), Hülsenfrüchten 6 080,0 t (834,8), Mehl 20 394,7 t (2 887,0), Bacons 97,5 t (77,8), Schmierölen 1 721,3 t (99,5), Paraffin 1 026,0 t (379,0), Oelkuchen 4 078,6 t (385,0), Schnittholz 50 580,7 t (31 844,2) und Zink 728,7 t (518,1).

Für das 1. Vierteljahr 1936 ergibt sich im Vergleich zum selben Zeitabschnitt des Vorjahres folgendes Bild: es betrug in t:

	die Einfuhr	die Ausfuhr
im 1. Vierteljahr 1936	155 270,5	1 110 804,0
im 1. Vierteljahr 1935	119 873,4	1 064 721,4

Es hat demnach die Einfuhr eine Zunahme um 35 397,1 t, die Ausfuhr eine solche um 46 082,6 t erfahren.

Gesetzgebung und Rechtsprechung Polens

Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. April 1936 über den Geldverkehr mit dem Auslande sowie den Verkehr mit ausländischen und inländischen Zahlungsmitteln

Auf Grund von Art. 55 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes sowie des Gesetzes vom 30. März 1936 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlaß von Dekreten (Dz. U. Nr. 23, Pos. 186) verordne ich Folgendes:

Artikel 1.

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieses Dekrets sind Gelder (Münzen, Banknoten sowie alle Papiergeldzeichen) sowie Wechsel, Schecks, Kassenscheine, Akkreditive, Zahlungsanweisungen und Ueberweisungen. Gelder, die im Inlande nicht gesetzliches Umlaufsrecht besitzen (Auslandsgelder) sowie Schecks, Wechsel, Kassenscheine, Akkreditive, Zahlungsanweisungen und Ueberweisungen, die auf Auslandswährungen lauten und zahlbar im Auslande (Devisen) sind, sind ausländische Zahlungsmittel.

(2) Unter dem Ausdruck „Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln" wird der Abschluß bzw. die Ausführung von Kauf- und Verkaufabreden, Wechselgeschäften, Darlehen, Uebertragungen und Lombards, deren Gegenstand ausländische Zahlungsmittel sind, verstanden.

(3) Ausländer im Sinne dieses Dekrets ist eine physische oder Rechtsperson, die ihren Wohnsitz im Auslande hat, die ausländischen Zweigstellen (Filialen, Agenturen, Vertretungen) von inländischen Unternehmungen und Institutionen nicht ausgenommen.

(4) Als Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Inlande haben, werden ebenfalls die auf polnischen Staatsgebieten gelegene Unternehmen und Betriebe von Industrie, Handel usw. angesehen, deren Verwaltungen oder Eigentümer ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Auslande haben, sowie in Polen befindliche Zweigstellen (Filialen, Agenturen, Vertretungen) ausländische Unternehmen und Institutionen.

(5) Die Bestimmungen dieses Dekrets sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen finden auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig dieselbe Anwendung wie auf das Auslandsgebiet.

Artikel 2.

Alle Verbote und Beschränkungen, die in diesem Dekret sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen enthalten sind, finden auf die Bank Polski keine Anwendung.

Artikel 3.

(1) Als ausführendes Organ der Bestimmungen dieses Dekrets in dem durch die Durchführungs-

verordnungen festgesetzten Umfang wird eine Devisenkommission berufen. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission und die Art ihrer Berufung setzt eine Durchführungsverordnung fest, doch wird der Finanzminister den Vorsitzenden des Ausschusses ernennen.

(2) Die Devisenkommission entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse auf der Grundlage ihres freien Befundes, ohne Pflicht zur Angabe von Gründen. Die Entschließungen und Entscheidungen der Kommission können sowohl allgemeine als auch einzelne Angelegenheiten betreffende sein.

(3) Die Devisenkommission ist berechtigt, für ihre einzelnen Amtstätigkeiten in einer von ihr festzusetzenden Höhe, Manupulationsgebühren zu erheben.

(4) Eingaben und Anträge an die Devisenkommission sowie die von ihr erteilten Bewilligungen sind ebenso wie der gesamte mit dieser Kommission geführte Schriftwechsel von Stempelabgaben befreit.

Artikel 4.

Sofern in diesem Dekret oder den auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen von der Bewilligung die Rede ist, wird hierunter — soweit aus Wortlaut oder Inhalt der betreffenden Bestimmung nichts anderes folgt — die Bewilligung der Devisenkommission verstanden.

Artikel 5.

(1) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ist verboten, soweit nicht einer der Vertragsschließenden die Bank Polski oder ein Bankunternehmen ist, das vom Finanzminister die entsprechende Ermächtigung (Devisen-Ermächtigung) erlangt hat.

(2) Der Finanzminister stellt die Bedingungen und den Bereich der erteilten Devisen-Ermächtigung fest und kann sie auf Grund seines freien Befundes ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen einschränken, außer Kraft setzen oder zurückziehen.

(3) Die Liste der zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ermächtigten Bankunternehmen sowie ihre Aenderung verkündet der Finanzminister im amtlichen Teile des „Monitor Polski".

Artikel 6.

(1) Der Handel mit Gold, seine Einfuhr aus dem Auslande und die Ausfuhr von Gold nach dem Auslande ohne Bewilligung sind verboten. Unter Goldhandel wird der Abschluß oder die Durchführung von Kauf- und Verkaufsabreden, Wechselgeschäften, Anleihen, Uebertragungen oder Lombards, deren Gegenstand Gold ist, verstanden.

(2) Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet Anwendung auf Goldmünzen, sowohl auf solche, die in irgend einem Lande gesetzliches Zahlungsmittel sind, als auch auf solche, deren Umlauf nirgendwo gesetzlich vorgesehen ist, ferner auf Gold in Stäben, sowie in der Form von Abgüssen und Gegenständen, die keine gebrauchsfertige Gestalt haben, sowie auf Gold in unbearbeitetem Zustande jeder Art.

Artikel 7.

Der Ankauf ausländischer Zins- und Dividendenpapiere sowie von Kupons derselben, die Einfuhr solcher Werte aus dem Auslande wie ferner auch der Ankauf bei Ausländern und die Einfuhr aus dem Auslande von polnischen Zins- und Dividendenpapieren sowie Kupons derselben sind ohne Bewilligung verboten.

Artikel 8.

(1) Die Ueberweisung, Versendung und Ausfuhr ausländischer Zahlungsmittel ins Ausland ist ohne Rücksicht auf die Währung auf welche sie lauten, ohne Bewilligung verboten.

(2) Ohne Bewilligung ist es verboten, Ausländern irgendwelche Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen sowie Ueberweisungen, Uebertragungen und Einzahlungen — ohne Rücksicht auf ihre Form und Währung — auf bei inländischen Bankunternehmen geführte Konten von Ausländern zu machen sowie im Inlande irgendwelche Zahlungen auf Anweisung von Ausländern vorzunehmen.

(3) Der Versand und die Ausfuhr von Zins- und Dividendenpapieren, Kupons derselben sowie Sparbüchern sind ohne Bewilligung verboten.

(4) Unter Wahrung der Bestimmungen von Abs. (1) und (3) dieses Artikels kann der Postversand von Zahlungsmitteln, Sparbüchern, sämtlichen Zins- und Dividendenpapieren sowie Kupons derselben ins Ausland ausschließlich mit in offenem Zustande bei der Post aufgegebenen Wertbriefen oder Wertpaketen sowie Einschreibebriefen erfolgen.

Artikel 9.

(1) Die Kreditgewährung an Ausländer oder die Stellung von Garantien für die Bezahlung solcher Kredite durch physische und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, ist ohne Bewilligung verboten.

(2) Die Erlangung eines Kredites von einem Ausländer sowie die Stellung einer Garantie für die Bezahlung eines solchen Kredites durch eine im Inlande wohnhafte physische oder juristische Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande hat, bedarf der Anmeldung bei der Bank Polski.

(3) Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes betrifft nicht die den Käufern von Verkäufern in der Form von Waren gewährte Kredite (sog. „Warenkredite").

Artikel 10.

(1) Physische und juristische Personen, die ihren Wohnort oder Sitz im Inlande haben, sind verpflichtet, der Bank Polski oder den berechtigten Bankunternehmen (Art. 5) ausländische Forderungen aus sämtlichen Titeln, insbesondere für ins Ausland verkaufte Waren, für Zins- und Dividendenpapiere und Kupons derselben sowie für alle Arten von Leistungen und Diensten an das Ausland anzumelden und dieser Bank zum Kauf anzubieten.

(2) Die im vorstehenden Absatz festgelegte Verpflichtung besteht für denjenigen Geltungsbereich und in Bezug auf diejenigen Personen- und Fälligkeits-Kategorien, wie sie die Durchführungsverordnungen umschreiben werden.

Artikel 11.

Jedes Bankunternehmen und Kreditinstitut, nicht ausgeschlossen die genossenschaftlichen Unternehmen und Institute sowie jene Handels- und Gewerbeunternehmen, die mit dem Auslande Handel treiben oder durch ihre Tätigkeit vornehmlich den Geldverkehr mit dem Auslande beeinflussen, können der Aufsicht besonderer Regierungskommissare, die vom Finanzminister auf Kosten des betreffenden Unternehmens oder Instituts eingesetzt werden, unterworfen werden.

Artikel 12.

(1) In sämtlichen Fällen, in denen die Erfüllung einer geldlichen Verpflichtung eine Bewilligung gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets oder der auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen erfordert, hat der Schuldner das Recht, auf Aufforderung des Gläubigers den Gegenwert einer solchen Verpflichtung in Inlandswährung bei der Bank Polski oder einer Bank, die die entsprechende Devisenermächtigung besitzt, für Rechnung des Gläubigers einzuzahlen.

(2) Nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets von einem Schuldner exequierte oder eingeklagte Leistungen, die eine Bewilligung im Sinne dieses Dekrets oder der auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsbestimmungen erfordern, müssen durch den Schuldner oder die Vollstreckungsbehörden auf Antrag des Gläubigers im Betrage des Gegenwertes dieser Leistungen in Inlandswährung bei der Bank Polski oder einer Bank, die entsprechende Devisenermächtigung hat, für Rechnung des Gläubigers eingezahlt werden.

(3) Die Bedingungen, unter denen der Gläubiger über die auf seine Rechnung auf Grund dieses Artikels eingezahlte Beträge verfügen kann, wird eine Ausführungsverordnung festsetzen.

Artikel 13.

(1) Für sämtliche Geschäfte und Verrechnungen in ausländischen Zahlungsmitteln sind die Kurse ausländischer Banknoten oder Devisen, die in der amtlichen Börsentabelle der Warschauer Geldbörse (für Auslandsgeldzeichen die in der Tabellenrubrik „Banknoten“ notierten Kurse, für Devisen dagegen die Kurse der Rubrik „Schecks und Einzahlungen“) notiert werden, verbindlich. Im Falle des Fehlens von Notierungen in der amtlichen Tabelle der erwähnten Börse ist der durch die Bank Polski festgesetzte oder im amtlichen Teil des „Monitor Polski“ bekanntgegebene Kurs der ausländischen Zahlungsmittel verbindlich.

(2) Die Notierungen von Devisenkursen in der Börsentabelle sind auch für die ausländischen Banknoten, für die am betreffenden Tage keine Börsennotierung erstellt oder kein Kurs von der Bank Polski bekanntgegeben wurde, verbindlich.

(3) Bei Geschäften und Verrechnungen in ausländischen Zahlungsmitteln, deren Kurs weder in der amtlichen Börsentabelle noch durch die Bank Polski bekanntgegeben wurden, können die entsprechenden Auslandskurse angewandt werden.

Artikel 14.

Die Veröffentlichung anderer Inlands- und Auslandskurse, das Verhältnis ausländischer Zahlungsmittel oder des Goldes zum Złoty betreffend, außer den in der amtlichen Tabelle der Warschauer Geldbörse notierten, sowie den von der Bank Polski festgesetzten und bekanntgegebenen Kursen ist verboten. Dieses Verbot findet indessen keine Anwendung auf die Bank Polski, der ebenfalls die Veröffentlichung von Auslandskursen des Złotys gestattet bleibt, und betrifft auch nicht die Festsetzung und Bekanntmachung des Verhältnisses ausländischer Zahlungsmittel und des Goldes zum Złoty durch die zuständigen Staatsbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Artikel 15.

Der Finanzminister ist befugt, unter von ihm festgesetzten Bedingungen im Verordnungswege zur Ausführung von durch dieses Dekret verbotenen oder beschränkten Tätigkeiten zu ermächtigen, sowie von den in diesem Dekret erstellten Verpflichtungen zu befreien.

Artikel 16.

(1) Wer sich einer Ueberschreitung der Bestimmungen von Art. 5 Abs. (1), Art. 6, 7, 8 und 12 sowie in der Ausführung dieser Artikel erlassenen Verordnung schuldig macht, ferner bewußt unwahre Angaben macht oder falsche Belege zwecks Erlangung einer Bewilligung für den Ankauf und die Ausfuhr von Zahlungsmitteln oder zwecks Nutznießung aus diesen Tätigkeiten vorlegt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 200 000 Zł. bestraft.

(2) Handelt der Täter unabsichtlich und ohne Gewinnstreben, so wird er mit Haft bis zu 2 Monaten und nicht über 10 000 Zł. Geldstrafe bestraft, stellt das Gericht Umstände fest, die als Grundlage für eine außerordentliche Milderung der Strafe in Frage kommen so kann dieselbe auf die Geldstrafe beschränkt werden.

(3) Wenn die das Vergehen ausmachenden Tätigkeiten berufsmäßig ausgeübt worden sind, so kann für die dafür zugemessene Strafe nicht geringer, als 3 Jahre Gefängnis und 100 000 Zł. Geldstrafe sein, wobei die Geldstrafe außerdem auf das Dreifache der Höhe derjenigen Summe, die den Gegenstand des Vergehens oder dem Wert eines anderen Gegenstandes des Vergehens darstellt, erhöht werden kann.

(4) Bei unberechtigter Ausfuhr von Gold, ausländischen und inländischen Zahlungsmitteln, sowie anderen Werten nach dem Auslande (Schmuggel), kann die Geldstrafe auf die dreifache Höhe des Wertes der ausgeführten Gegenstände erhöht werden, auch wenn das Vorgehen nicht berufsmäßig ist.

(5) Bei den in Absatz (1), (3) und (4) vorgesehenen Vergehen ist außerdem durch die gerichtlichen Urteile die Beschlagnahme der den Gegen-

stand des Vergehens bildenden Bargelder, des Goldes oder der Wertpapiere ohne Rücksicht darauf, wessen Eigentum sie sind, auszusprechen. Außer barem Gelde unterliegen jedoch andere Zahlungsmittel (Art. 1) nicht der Beschlagnahme.

(6) Als schuldig an einem Vergehen, das durch ein Bankunternehmen oder auch durch ein Handels- oder Gewerbeunternehmen begangen ist, werden ebenso die unmittelbar an dem Vergehen Beteiligten, wie auch alle jene Vorgesetzte betrachtet, welche die inkriminierte Handlung empfohlen oder ihre Ausführung gebilligt haben. Die Leiter der obigen Unternehmungen oder Institutionen werden, soweit sie nichts von der Ausübung des Vergehens durch das von ihnen geleitete Unternehmen wußten, als mangelnder Aufsichtsführung für schuldig erklärt und mit der Höchststrafe des Abs. (2) bestraft.

Artikel 17.

Wer sich der Veröffentlichung inländischer oder ausländischer Kurse, deren Veröffentlichung durch die Bestimmungen des Art. 14 verboten ist, sowie der Uebertretung der Bestimmungen von Art. 9 und 10 und der in Ausführung dieser Artikel erlassenen Verordnungen schuldig macht, wird mit Haft bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 100 000 Zł. bestraft. Soweit der Täter unabsichtlich handelte, findet die in Art. 16 Abs. (2) vorgesehene Strafe Anwendung.

Artikel 18.

Wer sich des Abschlusses von Geschäften und der Durchführung von Verrechnungen zu einem höheren Kurse als den im Sinne des Art. 13 schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 16.

Artikel 19.

Den zu einer in Art. 16 (1), (3) und (4) sowie in Artikel 18 vorgesehenen Strafe verurteilten Personen kann durch gerichtliches Urteil für die Dauer von 3 bis zu 5 Jahren das Recht auf das Betreiben von Handelsgeschäften oder zur Führung eines Handelsunternehmens sowie auch auf die Ausübung von Handelsvermittlungen abgesprochen werden.

Artikel 20.

Die in Art. 16—18 erwähnten Vergehen fallen in die Zuständigkeit der Landgerichte (Kreisgerichte).

Artikel 21.

(1) In Schmuggelfällen (Art. 16 Abs. (4)) muß die vorläufige Festnahme des Beschuldigten verfügt werden.

(2) Der Untersuchungsrichter kann Vorbeugungsmaßnahmen nur auf Antrag des Staatsanwalts mildern oder aufheben.

Artikel 22.

Die Durchführung dieses Dekrets übernehmen in Bezug auf Art. 16—21 der Justizminister, in Bezug auf Art. 12 der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und im übrigen der Finanzminister.

Artikel 23.

(1) Dies Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. Februar 1928 (Dz. Ust. Nr. 18, Pos. 156) über die Goldausfuhr nach dem Auslande außer Kraft.

Verordnung des polnischen Finanzministers vom 26. 4. 1936 über den Geldverkehr mit dem Ausland und über die Umsätze mit in- und ausländischen Zahlungsmitteln

Auf Grund des Artikel 22 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 26. April 1936 betr. den Geldverkehr mit dem Ausland und die Umsätze mit in- und ausländischen Zahlungsmitteln (Dz. U. Nr. 32, P. 249) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die vom Finanzministerium für den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zugelassenen Bankunternehmungen erhalten den Namen Devisenbanken oder Devisenagenten je nach dem Umfang ihrer Befugnisse. Die Befugnisse der Bank oder des Devisenagenten werden individuell in Form schriftlicher Dekrete erteilt.

(2) Die Erlangung der Befugnisse einer Devisenbank bringt für das Bankunternehmen die Verpflichtung mit sich, die in seinem Besitz befindlichen ausländischen Zahlungsmittel der Bank von Polen auf ihren Wunsch zu verkaufen.

(3) Falls das Dekret über die Erteilung der erwähnten Befugnisse keinerlei Einschränkungen enthält, umfassen die Befugnisse einer Devisenbank: Durchführung sämtlicher Transaktionen in ausländischen Valuten mit der Bank von Polen und anderen Devisenbanken, unbegrenzter Ankauf ausländischer Zahlungsmittel im Inlande sowie — unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung — Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln im Ausland, ihr Verkauf sowie die Ausführung von Aufträgen, die in dem Bereich des Geldumsatzes mit dem Ausland fallen.

(4) Die Devisenagenten sind zum Ankauf von ausländischem Geld nur im Inland berechtigt, mit der Verpflichtung, dieses an die Bank von Polen oder an eine Devisenbank weiter zu verkaufen.

§ 2.

(1) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnt die Devisenkommission ihre Tätigkeit, sie setzt sich aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern sowie 2 Vertretern dieser Mitglieder zusammen. Den Vorsitzenden sowie ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Kommission ernennt der Finanzminister. Der Präsident der Bank von Polen ernennt ein Mitglied und ein vertretendes Mitglied, das von dem Präsidenten der Bank von Polen ernannte Mitglied ist stellvertretender Vor-

sitzender. Nach Bedarf kann durch Verordnungen des Finanzministers die Zahl der Mitglieder und ihrer Vertreter erhöht werden, ebenso können Expositureń der Kommission in der durch diese Verordnungen festgelegten Zusammensetzung geschaffen werden.

(2) Den Tätigkeitsbereich der Devisenkommission im einzelnen, das Verfahren und den Charakter ihrer Entscheidungen bestimmt ein besonders von dem Finanzminister bestätigtes Reglement.

(3) In allen Fällen, in denen die Devisenkommission zur Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von verbotenen oder begrenzten Tätigkeiten berechtigt ist, können die besagten Erlaubnisse von der Kommission sowohl generell als auch für gewisse Personenkategorien, bzw. auch für gewisse Tätigkeitsarten erteilt werden.

II. Kauf und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Gold sowie Ueberweisung von Geld ins Ausland.

§ 3.

Physische Personen und juristische Personen, die nicht die Berechtigungen einer Devisenbank oder eines Devisenagenten besitzen, können ausländisches Geld sowie Devisen für die in diesen Verordnungen vorgesehenen Zwecken und den darin vorgesehenen Grenzen ausschließlich in Devisenbanken kaufen. Die in ihrem Besitz befindlichen Devisen können diese Personen nur an Devisenbanken, ausländische Geldsorten an Devisenbanken oder an Devisenagenten, verkaufen.

§ 4.

Bis zur Höhe der Quoten, deren Ausfuhr ins Ausland auf Grund der Vorschriften des § 11 gestattet ist, können die Devisenbanken den zu einer solchen Ausfuhr berechtigten Personen ausländisches Geld und Devisen für Kosten der Reise ins Ausland verkaufen, dabei wird der verkaufte Betrag in dem Auslandspaß oder in einem anderen Personenausweis, der zum Grenzübertritt berechtigt, vermerkt.

§ 5.

Mit Einverständnis der Bank von Polen ist es den Devisenbanken gestattet, auf eigene Rechnung die in ihrem Besitz im Ausland befindlichen ausländischen Zahlungsmittel durch Kauf — Verkauf in andere aus- oder inländische Zahlungsmittel umzuwandeln (Arbitrage-Operationen).

§ 6.

(1) Die Ueberweisung von Geldsummen ins Ausland ist nur durch Vermittlung der Devisenbanken und der Post unter Beachtung der in dem folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift gestattet.

(2) Devisenbanken können ohne Erlaubnis Geld in das Ausland nur in den Mengen und zu den Bedingungen überweisen, die von der Devisenkommission festgesetzt worden sind.

(3) Wenn die Devisenbank einen Auftrag auf Ueberweisung einer Geldsumme ins Ausland erhält, so ist sie verpflichtet, von dem Auftraggeber die Dokumente entgegenzunehmen, die den Zweck der Ueberweisung nachweisen und mit ihnen gemäß den von der Devisenkommission erteilten Anweisungen zu verfahren.

(4) Der Devisenverkauf wird ebenso behandelt wie die Ueberweisung von Geldsummen ins Ausland. Die Devisenbanken können die von ihnen verkauften Devisen den Erwerbern nicht aushändigen, wenn diese nicht eine Ermächtigung einer Devisenbank besitzen, mit Ausnahme der Fälle in denen Devisen auf Grund des § 11 für Kosten und Reisen nach dem Auslande verkauft werden.

(5) Die Ueberweisung von Geldsummen nach dem Ausland durch Vermittlung der Post erfordert eine Erlaubnis der Bank Polski.

§ 7.

Ausländern Zahlungsmittel zur Verfügung stellen oder irgendwelche Auszahlungen im Lande im Auftrag von Ausländern vornehmen ist gleichbedeutend mit der Ueberweisung von Geldsummen ins Ausland und ist nur durch Vermittlung der Devisenbanken unter Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 gestattet. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Auszahlungen im Auftrage von Ausländern von ihren eigenen auf Grund der Bestimmungen des § 14 geführten Konten.

§ 8.

(1) Den Devisenbanken und Devisenagenten ist es gestattet, im Inlande Gold in Stäben und Münzen zu kaufen, und zwar sowohl solches, das in irgendeinem Lande ein gesetzliches Zahlungsmittel darstellt als auch solches, das sich nirgends im gesetzlichen Umlauf befindet. Devisenbanken und Agenten dürfen das in ihrem Besitz befindliche Gold nur an die Bank Polski oder mit ihrer Erlaubnis zum Zweck der Weiterverarbeitung verkaufen.

(2) Die Ausfuhr von Gold ins Ausland und seine Einfuhr aus dem Auslande in Gestalt von Münzen, Stäben, Abgüssen oder Gegenständen, die keine Kennzeichen gebrauchsfertiger Erzeugnisse besitzen, oder in unverarbeitetem Zustand in jeder Form, bedarf der Genehmigung.

III. Uebersenden von Gold und Valuten ins Ausland durch Vermittlung der Post.

§ 9.

(1) Die Uebersendung von in- und ausländischen Zahlungsmitteln, Wertpapieren aller Art, Kupons solcher Wertpapiere oder Sparbüchern ins Ausland durch die Post ist nur mit Genehmigung der Bank Polski, und zwar in Wertbriefen oder Wertpaketen sowie in eingeschriebenen Briefen und Paketen, die im offenen Zustand aufgegeben werden, gestattet.

(2) Den Devisenbanken ist es gestattet, ausländische Valuten durch die Post auf jede Art ohne besondere Genehmigung und ohne die Verpflichtung, den Inhalt solcher Sendungen bei der Aufgabe auf der Post bekannt zu geben, ins Ausland zu übersenden.

§ 10.

Wenn die Bank Polski die Genehmigung zur Uebersendung von im Auslande zahlbaren Wechsel und Schecks ins Ausland erteilt, versieht sie jeden Wechsel oder Scheck der versendet werden soll, mit einem Vermerk folgenden Inhalts:

„Zur Uebersendung ins Ausland freigegeben .... am .... 193...... Nr. ....

Bank Polski. Filiale in ....“

Firmenstempel der Bank. Dieser Vermerk muß auf dem Wechsel oder dem Scheck derart untergebracht werden, daß er den Text nicht beschädigt.

IV. Ausfuhr von Geld und Werten ins Ausland.

§ 11.

(1) Die Ausfuhr von in- und ausländischen Zahlungsmitteln nach dem Ausland mit Ausnahme von im Inland zahlbaren Wechseln und Schecks ist ohne besondere Genehmigung bis zur Höhe des Gegenwertes von 500 Złoty pro Person, die sich mit einem besonderen Auslandspaß ausweist, — oder auf einen Auslandspaß — gestattet. Wenn eine ins Ausland reisende Person in ihrem Paß ein Visum besitzt, das zum mehrmaligen Grenzübertritt berechtigt, kann diese Person im Verlaufe eines Kalendermonats nicht mehr als den Gegenwert von 500,— Złoty ausführen.

(2) Personen, die in das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausreisen und sich mit einem gewöhnlichen Personalausweis legitimieren, sind berechtigt, jedes Mal ohne Genehmigung eine Summe im Gegenwert von 100 Złoty auszuführen, jedoch im Verlaufe eines Monates nicht mehr als zusammen den Gegenwert von 500,— Złoty.

(3) Personen, die die Grenze auf Grund von Grenzübertrittsscheinen, Zirkulationskarten u. ä. überschreiten, sind berechtigt, jedes Mal eine Summe im Gegenwert von 50,— Złoty mitzunehmen, jedoch im Verlauf eines Kalendermonats nicht mehr als den Gegenwert von 250,— Złoty.

(4) Zur Ausfuhr von höheren als in den Abs. 1—3 genannten Summen sowie zur Ausfuhr von Wertpapieren, Kupons solcher Papiere, Sparbüchern und im Inland zahlbaren Wechseln und Schecks ist eine Genehmigung der Bank Polski erforderlich. Eine Person, die eine solche Genehmigung besitzt, kann außer den in dieser Genehmigung genannten Summen und Werten auch die zur Ausfuhr im Sinne der Abs. 1—3 ds. Paragraphen zugelassenen Beträge ausführen.

(5) Wenn die Bank Polski eine Genehmigung zur Ausfuhr von im Inlande zahlbaren Wechseln und Schecks ausstellt, so wird die in § 10 enthaltene Vorschrift angewandt.

§ 12.

Die Wiederausfuhr von Zahlungsmitteln, Wertpapiere und Kupons jeder Art sowie von Sparbüchern ist auf Grund einer namentlichen Bescheinigung des zuständigen Eisenbahnzollamtes oder dem Grenzposten der Finanzkontrollstelle, die die vorherige Einfuhr der betr. Werte in das Land bescheinigen, zulässig. Eine solche Bescheinigung berechtigt während eines Zeitraumes von 2 Monaten vom Datum der Ausstellung an gerechnet, zur Ausfuhr derselben Werte wie die, auf die sie ausgestellt ist, und zwar über alle Grenzzollämter und auf der polnisch-Danziger Grenze über alle Finanz-Kontroll-Grenzstellen.

V. Die Umsätze mit dem Ausland in polnischer Währung.

§ 13.

Ausländer dürfen Konten nur in Devisenbanken, sowie mit Genehmigung in anderen Institutionen besitzen. Die Konten der Ausländer heißen „Ausländerkonten“ und sind zweierlei Art: 1. „freie“, 2. „Sperrkonten“.

§ 14.

Umsätze auf freien Ausländerkonten können nur nach folgenden Bestimmungen erfolgen:

a) Einzahlungen, von physischen Personen oder juristischen Rechtspersonen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, müssen in gleicher Weise behandelt werden, wie Ueberweisungen von Geldsummen ins Ausland und können nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2—3 angenommen werden.

b) Einzahlungen von Ausländern (Uebersendungen von Banknoten aus dem Ausland) erfordern eine Genehmigung.

c) Die Gutschriften des Gegenwertes ausländischer Zahlungsmitteln, die von dem Kontobesitzer (§ 17) im Ausland erworben wurden, ist gestattet.

d) Die Gutschrift einer Summe aus dem Inkasso eines aus dem Ausland übersandten, im Inland zahlbaren Wechseln oder Schecks ist erlaubt, sofern der Wechsel oder Scheck im Sinne des § 10 und 11 (5) mit einem Vermerk versehen ist, der die Legalität der vorherigen Versendung oder Verbringung des Wechsels oder Schecks ins Ausland beweist; fehlt ein solcher Vermerk, dann ist die Gutschrift der Summe auf dem Konto aus dem genannten Titel nur mit Genehmigung gestattet.

e) In den Grenzen der auf dem Konto vorhandenen Deckung sind Auszahlungen an Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, sowie Uebertragung auf andere freie oder gesperrte Ausländerkonten, die in demselben oder einem anderen Institut geführt werden, gestattet.

f) Der Ankauf von Devisen zu Lasten des Kontos erfordert die Genehmigung der Bank Polski (§ 5).

§ 15.

Einzahlungen zugunsten von Ausländern, die den Bestimmungen des § 14 nicht entsprechen, können von den Devisenbanken nur auf Sperrkonten, von denen jede Verfügung genehmigungspflichtig ist, angenommen werden.

§ 16.

Die Postsparkasse, ihre Filialen und die Postämter als ihre Sammelstellen können Einzahlungen auf in der genannten Kasse und ihren Filialen geführten Ausländerkonten bis zur Höhe von 50 Zł. täglich von einem Einzahler annehmen, ohne den

Zweck der Einzahlung zu prüfen. Für Einzahlungen, die 50 Zł. übersteigen, ist eine Genehmigung erforderlich. Auszahlungen von diesen Konten sind genehmigungspflichtig.

§ 17.

(1) Der Verkauf von in Polen zahlbaren Werten irgendwelcher Art in das Ausland ist nur der Bank Polski und mit ihrer Erlaubnis den Devisenbanken gestattet.

(2) Unter dem Verkauf von in Polen zahlbaren Werten ins Ausland wird verstanden sowohl eine effektive Auszahlung von Złoty im Auftrag eines Ausländers als auch jede Zurverfügungstellung einer Summe in polnischer Valuta an einen Ausländer als Gegenleistung für einen von ihm im Ausland zur Verfügung gestellten Gegenwert in ausländischer Währung.

§ 18.

Die Bezahlung einer Schuld in polnischer Valuta an eine dritte Person im Auftrage des ausländischen Gläubigers ist ohne Genehmigung verboten. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Auszahlungen im Auftrage von Ausländern von ihren im Sinne des § 14 geführten Konten.

VI. Die Pflicht des Angebotes ausländischer Forderungen.

§ 19.

(1) Die Exporteure sind verpflichtet, der Bank Polski oder einer Devisenbank den gesamten Forderungsbetrag, der ihnen für ins Ausland verkaufte Waren zusteht, zum Kurs der betr. Devise am Auszahlungstag zum Ankauf anzubieten oder diesen Banken den Gegenwert in polnischer Valuta zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Exporteure sind verpflichtet, der Bank von Polen auf ihren Wunsch monatliche Berichte vorzulegen, und zwar bis zum 10. jedes Monats für den abgelaufenen Kalendermonat. Diese Berichte müssen die Art und den Einzelpreis der von ihnen ins Ausland verkauften Waren, die Summe der ausländischen Forderungen für diese Waren und die Feststellung enthalten, wann und welcher Devisenbank die besagten Forderungen zum Ankauf angeboten wurden und werden.

(3) Die Bank Polski ist berechtigt, die Bücher der Exporteure zu prüfen, um festzustellen, ob die Exporteure den in diesem Paragraphen enthaltenen Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 20.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 findet gleichfalls Anwendung auf im Ausland verkaufte oder verpfändete Wertpapiere jeder Art und deren Kupons.

§ 21.

Von Ausländern erlangte Kredite sowie eine für die Bezahlung solcher Kredite übernommene Garantie sind bei der Bank Polski 7 Tage nach Erlangung des Kredites oder Uebernahme der Garantie anzumelden.

VII. Ausführung der Verordnung und Aufsicht über die Ausführung.

§ 22.

Die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung in Bezug auf die Devisenbanken und Devisenagenten führt die Bank Polski. Außerdem führen vom Finanzminister bestimmte Behörden, Aemter und Institute die besagte Aufsicht.

§ 23.

Bankunternehmungen sind verpflichtet, sich an die im Rahmen dieser Verordnung von der Bank Polski und der Devisenkommission herausgegebenen Instruktionen zu halten. Diese Unternehmungen haben ferner die Pflicht, auf jede Aufforderung der Devisenkommission, der Bank Polski sowie der im § 22 aufgeführten Behörden, Aemter und Institute jegliche Angaben, Aufklärungen und Ausweisungen zu erteilen, die sich auf Transaktionen mit ausländischen Zahlungsmitteln und auf den Geldumsatz mit dem Auslande beziehen.

§ 24.

Die obige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Vorläufiges Inkraftsetzen der polnisch-estländischen Tarifniederschrift v. 23. 3. 36

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 27. März 1936, Nr. D IV 7793/3/36.

(Dz. Urz. Min. Sk. vom 31. 3. 36, P. 267.)

Am 23. 3. 36 haben Polen und Estland in Warschau eine Tarifniederschrift unterzeichnet, die eine Ergänzung des polnisch-estländischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 19. Februar 1927 und der Zusatzniederschrift zu diesem Vertrage vom 5. Juli 1929 (Dz. U. R. P. Nr. 38/298—301/1931) darstellt.

Die Tarifniederschrift vom 23. 3. 36 wird durch eine im Dziennik Ustaw zu veröffentlichende Verordnung des Staatspräsidenten vorläufig in Kraft gesetzt und soll von dem in dieser Verordnung angegebenen Tage ab angewandt werden.

Beim Inkrafttreten der in der neuen Niederschrift vorgesehenen Vertragsermäßigungen finden die Bestimmungen des Art. 46 Abs. 6, 69 Abs. 3 und 71 Abs. 6 des Zollrechts Anwendung.

Diese Ermäßigungen genießen im Rahmen des Grundsatzes der Meistbegünstigung ebensolche aus anderen Vertragsstaaten stammende und eintreffende Waren.

Die Niederschrift vom 23. März 1936 gilt bis zum 31. Dezember 1936; die für Fische festgesetzten Ermäßigungen gelten für eine kürzere, in der Niederschrift angegebenen Zeit (bis zum 30. Juni 1936).

Vertragszölle für Estland

(Gültig bis 31. 12. 36)

Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 2. April 1936 über die einstweilige Inkraftsetzung der Bestimmungen der am 23. März 1936 in Warschau unterzeichneten polnisch-estländischen Tarifniederschrift (Dz. Ust. Nr. 25 vom 4. 4. 36, Punkt 203) enthält folgende Anlage:

Die Polnische Regierung und die Estländische Regierung sind, in dem Bestreben, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und

weiter auszubauen, unter Hinweis auf den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Polen und Estland vom 19. Februar 1927 und auf die Zusatzniederschrift vom 5. Juli 1929 über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Die polnischen Zollsätze für nachstehende, aus Estland stammende und eintreffende Waren werden die unten festgelegten Ziffern nicht überschreiten:

T. St. des polnischen Zolltarifs:	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg Zł.
116 aus P. 6	Hechte	26.— in der Zeit vom 1. 4. bis zum 30 6. 36
116 aus P. 6	Zander	50.— in der Zeit vom 1 4 bis zum 30. 6. 36
116 P. 7	Brassen	33.— in der Zeit vom 1. 4. bis zum 30. 6 36
116 aus P. 8	Barsche	26.— in der Zeit vom 1. 4. bis zum 30. 6. 36
453 aus P. 1b	Harte Medizinalseife für Schlammbäder „TEMU“ in einer Verpackung von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung, eingeführt über das Zollamt in Turmont	300.— vom 1. 4. bis 31. 12. 36

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Schinkenkocher aus verzinntem Eisenblech, die zum Kochen unter Druck eingerichtet sind, sind als nicht besonders genannte Apparate aus Eisen nach Tarifstelle 1083/1 zu verzollen. **Zu Tarifstelle 1083.** D IV 4307/2/36 vom 26. 3. 36.

Maschinen zum Reinigen und Sortieren von Kaffeebohnen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bauart nicht von Maschinen, die zum Reinigen und Sortieren von Getreide und Saaten bestimmt sind; sie werden daher gemäß Art. 4 P. 1 b der Verordnung über den Einfuhrzolltarif nach Tarifstelle 1091/4 verzollt. Z. 36, Nr. 11. Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 1091.** Rundschreiben T 37 vom 26. 2. 36, Nr. D IV 1999/2/36. (Mon. Polski Nr. 58 vom 10. 3. 36, Punkt 111.)

Elektrisches Installationsgerät. Tarifstelle 1131 nennt zwar elektrisches Installationsgerät, beschränkt aber nicht dessen Größe, Bestimmung und Stärke, für die dieses Gerät gebaut wurde; daher sind alle Drehausschalter und Drehumschalter, auch mit abnehmbarem Schlüssel, nach dieser Tarifstelle zu verzollen. Alle anderen elektrischen Ausschalter und Umschalter, wie z. B. Tastenschalter (mit Ausnahme der in Tarifstelle 1116 genannten Klingeltasten), Hebelschalter und dergl., sind unabhängig von der Größe, Bestimmung und der Stärke, für die sie gebaut sind, nach Tarifstelle 1107/2 als Ausschalter, Umschalter, außer den besonders genannten, zu verzollen. Z. 36, Nr. 11. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die hiermit im Widerspruch stehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. Zusatz des Landeszollamts: Die Entscheidung D IV 2195/2/35 ist damit überholt. **Zu Tarifstelle 1107, 1131.** Rundschreiben T 47 vom 14. 3. 36 Nr. D IV 6286/2/36. (Mon. Polski Nr. 71 vom 25. 3. 36, Punkt 142.)

Zollbemessung für gebrauchte Kraftwagen, Fahrgestelle und Traktoren. Nach den Bestimmungen der Anmerkung zu den Tarifstellen 1136—1138 wie auch im Sinne der Bestimmungen des polnisch-englischen Handelsvertrages vom 27. Februar 1935 ist Zollbemessungsgrundlage vom Wert bei der Einfuhr von Kraftwagen, Fahrgestellen und Traktoren der Preis für den neuen Kraftwagen, das neue Fahrgestell oder den neuen Traktor, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der eingeführte Kraftwagen, das eingeführte Fahrgestell oder der eingeführte Traktor neu oder gebraucht ist. Sollte bei der Zollabfertigung von Kraftwagen, Fahrgestellen oder Traktoren, die im gebrauchten Zustande eingeführt werden, beim Zollamt der begründete Verdacht (z. B. auf Grund vorhandener Kataloge) entstehen, daß der im Zertifikat angegebene Preis nicht der Preis für einen neuen Kraftwagen, ein neues Fahrgestell oder einen neuen Traktor des gleichen Typs ist, so darf das Zollamt ein solches Zertifikat nicht anerkennen, da es den oben angezogenen Vorschriften nicht entspricht; in solchen Fällen ist der Zoll nach Tarifstelle 1139 zu bemessen. Z. 36, Nr. 11. **Zu den Tarifstellen 1136—1139.** Rundschreiben vom 14. 2. 36 Nr. D IV 116/3/36. (Mon. Polski Nr. 52 vom 3. 3. 36, Punkt 99.)

Vorrichtung zum Prüfen der Garnnummern. 1. Eine Vorrichtung zum Prüfen der Garnnummern (Haspel) ist nach Tarifstelle 1162/5 als technisches Kontrollgerät zu verzollen. 2. Eine **Vorrichtung zum Prüfen der Abmessungen von Fayenceplatten** zur Wandverkleidung ist nach Tarifstelle 1162/5 als technisches Kontrollgerät zollpflichtig. Z. 36, Nr. 11. Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 1162.** Rundschreiben T 40 vom 27. 2. 36 Nr. D IV 4554/2/36. (Mon. Polski Nr. 64 vom 17. 3. 36, Punkt 127.)

Uhrgehäuse. Der hölzerne Vorderteil eines Uhrgehäuses, an zwei Seiten mit Bakelithstäben verziert, mit einem Zifferblatt aus aufgesteckten Metallziffern und einem Zeiger nebst einigen Uhrwerkteilen ist nach Tarifstelle 1174/4 zu verzollen. Dieser Teil kann nicht nach Tarifstelle 1174/3 verzollt werden, da der Punkt 3 Zifferblätter, die mit anderen Teilen verbunden sind, nicht vorsieht. Ebenso kann auch die Tarifstelle 775 nicht angewandt werden, da hiernach nur Uhrgehäuse ohne Zusatz von Uhrenteilen zu verzollen sind. Z. 36, Nr. 11. **Zu Tarifstelle 1174.** D IV 3344/2/36 vom 29. 2. 36.

Polen

Die Haltung der Börse zur Einführung der Devisenbewirtschaftung

E. D. Die Warschauer Börse und die polnischen Provinzbörsen waren am 28. 4. 36 wieder sämtlich geöffnet und arbeiteten unter der neuen Devisenbewirtschaftung normal. Für Auslandswährungen sind im Prinzip die gleichen Kurse festgesetzt worden wie am letzten Börsentage vor der Devisenbewirtschaftung (25. 4. 36), natürlich unter Berücksichtigung der inzwischen im Auslande eingetretenen Währungsschwankungen. So waren Hollandgulden billiger zu haben. Der Richtpreis für Goldmünzen, die Notiz für den Gold-Dollar, ist von der Bank Polski auf 8,914 Złoty festgesetzt worden. Das Aufgeld, das im unerlaubten Geldverkehr auf Goldmünzen bezahlt wird, aber seit dem Samstag vergangener Woche nicht weiter zugenommen hat, wird von der Notenbank natürlich nicht zur Kenntnis genommen. Die „schwarze“ Börse scheint sich zunächst auf reine Zufalls- und Gelegenheitsumsätze zu beschränken; es wäre vorzeitig, zu sagen, daß die Auslandswährungen durch die hier handelnden Privaten eine entschiedene tatsächliche Höherbewertung erfahren als durch die vom Devisenausschuß kontrollierte Börse, daß also der Złoty bereits mit Disagio gehandelt würde.

In Wertpapieren erfuhr die Warschauer Börse am 28. 4. 36 eine Hausse. Auf Fremdwährungen lautende Staatsanleihen erfuhren eine Höherbewer-

tung um zwei bis drei Prozent und Aktien der Bank Polski sowie gute Industriewerte (Eisen-, Metall- und Lebensmittelindustrie) ebenfalls. In den letzten drei Börsentagen sind 6 % Dollaranleihe von 74 auf 80, Dillonanleihe von 92 auf 99 und 7 % Stabilisierungsanleihe von 62 auf 66 (Prozente) im Kurse gestiegen. Es handelt sich hierbei teils um Fluchtkäufe, um in diesen Papieren und ihren Erlösen doch irgendwie Auslandswährungen zu erlangen, teils aber auch um Meinungskäufe, denen Hoffnungen auf eine neue Wirtschaftsbelebung durch zusätzliche Arbeitsbeschaffung zu Grunde liegen.

Deutsches Reich

Die Landmaschinenindustrie auf der 24. Deutschen Ostmesse

Im Einvernehmen mit dem Werberat der deutschen Wirtschaft hat die Fachgruppe Landmaschinenbau die 24. Deutsche Ostmesse vom 23. bis 26. August in Königsberg (Pr.) zum ersten Mal für die Beschickung durch die gesamte Landmaschinenindustrie Deutschlands freigegeben. In dieser wichtigen Branche haben sich infolgedessen die Ausstelleranmeldungen gegenüber dem Vorjahre bis jetzt bereits verdoppelt. Ihrer Anlage nach ist die Landmaschinen-Ausstellung auf der Deutschen Ostmesse nicht nur auf die Bedürfnisse des wirtschaftlich wieder erstarkten deutschen Ostens eingestellt, sondern sie wendet sich gemäß den exportfördernden Aufgaben der Deutschen Ostmesse auch an alle Staaten im Ostraum.

Die Ernährungslage des Deutschen Reiches

Die Aufwärtsentwicklung der deutschen Landwirtschaft hat auch im letzten Jahre ihren Fortgang genommen. Hand in Hand haben Reichsregierung und Reichsnährstand ihre zur Stärkung des deutschen Bauerntums und zur Gesundung der Landwirtschaft überhaupt als notwendig erkannten Maßnahmen fortgesetzt. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, den Kräfteeinsatz weiter zu erhöhen und die bisher erzielten Erfolge auszubauen. Dabei gilt es, in erster Linie die großen Produktionsreserven bei denjenigen Betrieben zu erschließen, deren Erträge aus technischen oder sonstigen Gründen heute noch unter dem Durchschnitt liegen.

Die landwirtschaftliche Marktordnung wurde, wie im Geschäftsbericht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der landwirtschaftlichen Zentralbank, für das Jahr 1935 ausgeführt wird, unter Anpassung an die jeweiligen Marktbedingungen weiter vervollkommnet, ohne daß dabei Aenderungen grundsätzlicher Art vorgenommen werden mußten. Im Vordergrund aller Maßnahmen des vergangenen Jahres stand der Gesichtspunkt, die Verbraucherschaft, entsprechend den Bestrebungen der Reichsregierung auf Stabilerhaltung des Preis- und Lohnniveaus, vor unangemessenen Preissteigerungen zu schützen. Auf dem Gebiete der Getreidepolitik gelang es, die Brotpreise — von wenigen unerheblichen Ausnahmen abgesehen — auch weiterhin in unveränderter Höhe aufrechtzuerhalten. Die Getreideernte des Jahres 1935 betrug in Deutschland insgesamt 22 Millionen Tonnen, sie lag damit um rund 400000 Tonnen über dem Ergebnis des Vorjahres, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß die Anbauflächen und damit die Ernte der Vorjahre, wie nunmehr auf Grund von Verbesserungen der Erhebungsmethode festgestellt werden konnte, überschätzt worden sind. Im Jahresdurchschnitt gerechnet, erfuhren die Festpreise für Roggen, Gerste und Hafer eine geringe Erhöhung, während bei Weizen eine kleine Ermäßigung stattfand. Die Verringerung der Spanne zwischen dem Roggen- und Weizenpreis verfolgt das produktionspolitische Ziel, einer Ausdehnung der Weizenanbaufläche über den notwendigen Bedarf hinaus entgegenzuwirken. Ferner wurden die monatlichen Preiszuschläge innerhalb des Festpreissystems erheblich erweitert, um damit die Vorratsbildung von der öffentlichen Hand auf Erzeuger, Handel und Mühle zu verlagern. Das Ablieferungsrecht und die Ablieferungspflicht für Brotgetreide blieben auch für das Wirtschaftsjahr 1935/36 bestehen, wobei die Kontrolle der Brotgetreidekontingentierung durch Einführung eines Markensystems ergänzt wurde. Als Aenderung gegenüber dem Vorjahr verdient hervorgehoben zu werden, daß die Durchführung der Kontingentierung nicht mehr auf Grund von Regierungsverordnungen erfolgt, sondern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, nämlich der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft sowie den Getreidewirtschaftsverbänden übertragen worden ist. Nur die Festsetzung des Reichsablieferungskontingents bleibt dem Reichsernährungsminister vorbehalten.

Nicht so günstig wie die Brotgetreideversorgung hat sich in Deutschland die Lage auf dem Futtermittelmarkt im Wirtschaftsjahr 1935/36 gestaltet. Zwar liegt die Futtergetreideernte etwas über der

ungünstigen Vorjahresernte, vor allem wenn man auch hier die Ueberschätzung der Anbaufläche — besonders bei Hafer — in Rechnung stellt, demgegenüber blieb jedoch die Kartoffelernte um 4 Millionen Tonnen hinter dem berichtigten Vorjahresergebnis zurück. Einen gewissen Ausgleich boten die Futterrüben- und Rauhfutterernte, die den Vorjahresertrag erheblich übertroffen haben, sowie schließlich die großen Verbesserungen, die inzwischen in der Silowirtschaft erreicht worden sind. Die Zuckerrübenernte lag bei einer über 4% vergrößerten Anbaufläche mit 10,6 Millionen Tonnen um 0,2 Millionen Tonnen über dem Vorjahresergebnis. Das Ernteergebnis für Spätgemüse kann im allgemeinen als befriedigend, das für Wein als gut bezeichnet werden. Die Obsternte lag jedoch unter dem Durchschnitt, wobei starke regionale Unterschiede festzustellen sind. Auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft erfolgte die Einführung einer den Grundgedanken des Reichsnährstandes entsprechenden Marktordnung. Um der erhöhten Beanspruchung des deutschen Forst- und Holzbestandes infolge stark erweiterter Verwendungsmöglichkeiten inländischer Hölzer entsprechen zu können, wurden neue Aufforstungen im großen Umfange auf landwirtschaftlich nicht nutzbaren Oedländereien vorgenommen.

Die Fett- und Milchwirtschaft in Deutschland stand im letzten Jahr stark unter dem Eindruck einer durch die günstige Entwicklung der Beschäftigung hervorgerufenen Steigerung der Nachfrage, die in den letzten Monaten des Jahres 1935 infolge der schwierigen Devisenlage nicht immer in vollem Umfange befriedigt werden konnte. Die aufgetretenen Verknappungserscheinungen, die sich in engen Grenzen hielten, wurden durch eine Reihe umfassender Maßnahmen der deutschen Regierung gemildert. Während die auf dem Weltmarkt zu verzeichnende Fettknappheit in fast allen Zuschußländern zu fühlbaren Preiserhöhungen führte, gelang es in Deutschland, die Preise stabil zu halten. Noch immer nahezu die Hälfte des gesamten deutschen Fettbedarfs wird aus dem Auslande bezogen. Dagegen werden die auf dem Fleischmarkt im letzten Jahre aufgetretenen Spannungen durch den Wiederaufbau des Schweinebestandes, der infolge der schlechten Futtermittelernte des Jahres 1934 stark vermindert worden war, sehr bald eine wesentliche Milderung erfahren. Entlastend in der Fleischversorgung wirkte vor allem die Vorratspolitik des Reichsnährstandes, der das im Jahre 1934 aufgetretene Ueberangebot auf dem Viehmarkt auffing und Rinder und Schweine zu Konserven verarbeitete, die als Ersatz für Frischfleisch zur Verfügung gestellt werden konnten. Darüber hinaus hat der Reichsnährstand für eine gerechte Verteilung Sorge getragen. Schließlich wurde sichergestellt, daß das Minderangebot an Rindfleisch, das infolge des um 350 000 Stück verkleinerten Rindviehbestandes zu erwarten ist, durch zusätzliche Einfuhr von lebenden Tieren und Gefrierfleisch ausgeglichen wird.

Wie das Institut für Konjunkturforschung festgestellt hat, haben sich die Verkaufserlöse der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1934/35 weiter erhöht. Sie lagen mit 8,2 Milliarden RM um rund 700 Millionen RM über dem Vorjahr und mit 1,8 Milliarden RM über dem Krisentiefstand des Jahres 1932/33. Dieser Erlössteigerung stand andererseits eine Ausgabenerhöhung gegenüber, die in erster Linie aus den vermehrten Aufwendungen für Düngemittel, Maschinen- und Inventarankauf zu erklären ist. Eine gewisse Entlastung gegenüber dem Vorjahr war nach den vorläufigen Schätzungen des Statistischen Reichsamtes für Zinsen und Steuern festzustellen.

Der Verkauf „hinten herum" an Sonntagen

Wenn schon der Verkauf von Waren an Werktagen nach der Ladenschlußstunde verboten und für den Verkäufer strafbar ist, so scheidet der Verkauf an Sonntagen nach Maßgabe der Vorschrift über die Sonntagsruhe schon ganz aus. Viele Käufer versuchen nun an Sonntagen die Sonntagsruhevorschrift dadurch zu umgehen, indem sie erklären, die Waren seien schon am Sonnabend bestellt worden, sie sollten nunmehr am Sonntag nur abgeholt werden. Dies ist eine völlige Verkennung der Rechtslage. Es ist ein Rechtsirrtum anzunehmen, die Sonntagsruhebestimmung sei nicht verletzt, wenn Sonnabends die Ware bestellt und dieselbe Sonntags abgeholt und bezahlt wird. Das Breslauer Oberlandesgericht hat in einem Urteil diesen weitverbreiteten Rechtsirrtum berichtigt. Die „Juristische Wochenschrift" hat aus der Begründung zu diesem Urteil u. a. folgendes angeführt: „Begrifflich umfaßt der Gewerbebetrieb im Sinne der Sonntagsruhe-Vorschrift (§ 41a RGO.) alle diejenigen Handlungen, die mit der Ausübung des Gewerbes überhaupt verbunden sind, mögen sie unmittelbar oder bloß mittelbar auf die Herbeiführung des Gewinnzweckes, dessen Realisierung es gilt, gerichtet sein. Das Aushändigen und Bezahlen der Ware fällt daher ebensogut in den Kreis des Gewerbebetriebes wie der Abschluß des Kaufvertrages selbst. Das Gesetz gibt keinerlei Anhalt dafür, daß die einzelnen zur Verwirklichung des Geschäftszweckes vorgenommenen Handlungen unterschiedlich zu behandeln wären. Der Verkäufer macht sich somit strafbar, wenn er vor Beginn der Sonntagsruhe eingekaufte Waren nach Beginn der Ruhe aushändigt und sich bezahlen läßt." Gegen jede Zuwiderhandlung kann auf Geldstrafe und im Unvermögensfalle auf Haft erkannt werden. Der Kaufmann wird sich daher zweckmäßigerweise auf die Einwendungen und Beschwichtigungen seiner Kunden nicht einlassen.

Übriges Ausland

Sommerkurse an der Hochschule für Welthandel in Wien

Um den Ausländern die Möglichkeit zu geben, mit der deutschen Wirtschaftssprache vertraut zu werden, veranstaltet die Hochschule für Welthandel in Wien vom 15. Juli bis 15. September internationale Handelshochschulkurse.

Zugleich werden über aktuelle Wirtschaftsfragen von hervorragenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens Vorträge abgehalten werden. Den Besuchern stehen jegliche Arten von Sportgelegenheiten zur Verfügung Den Kursteilnehmern bietet die Hochschule billige Unterkunftsmöglichkeiten.

Die Kurskosten sind besonders niedrig gehalten.

Nähere Auskünfte erteilt die „Hochschule für Welthandel", Wien, XIX., Franz Kleingasse 1.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.

Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.

Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zl. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

„Die Einheitlichkeit der Wirtschaftsführung kann allein Gewähr leisten, daß alle Kräfte der Wirtschaft für große Ziele, die dem Ganzen dienen, eingesetzt werden. Ich wünsche und hoffe, daß die „Danziger Wirtschaftszeitung", die ab 1. April 1936 in nach Inhalt und Umfang neuer Form erscheint, diesem Zielstreben Wegbereiter sein wird.

H. Schnee,

Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
und der
Kammer für Außenhandel zu Danzig".

Entsprechend der Stellung, die

Danzig als Mittler im wirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Polen

einnimmt, hat die seit 16 Jahren bestehende

Danziger Wirtschaftszeitung

es stets als ihre Aufgabe angesehen, der Wirtschaft der drei Länder die Kenntnisse voneinander zu vermitteln, die für eine

fruchtbare Ausgestaltung ihrer gegenseitigen Handelsbeziehungen

notwendig sind.
Insbesondere veröffentlicht die Danziger Wirtschaftszeitung den Wortlaut oder Inhalt

der komplizierten Zoll- und Einfuhrbestimmungen,
Tarifentscheidungen und Verordnungen über das Zollverfahren,
des Lebensmittelgesetzes,
der Veterinärbestimmungen und der hiermit zusammenhängenden besonderen Einfuhrbeschränkungen,
der Bestimmungen über direkte und indirekte Steuern,
des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb,
des Patentwesens, Musterschutzes,
der örtlichen Handelsgebräuche,
der Eisenbahnausnahmetarife.

Ferner berichtet die „Danziger Wirtschaftszeitung" über die besonderen Danziger Verhältnisse; neben einem ständigen Artikeldienst enthält die „Danziger Wirtschaftszeitung" die amtlichen Notizen der Danziger Börse, statistische Daten über den Hafenverkehr, sie verfolgt laufend die Danziger Gesetzgebung und Rechtsprechung und bringt schließlich als

amtliches Mitteilungsorgan der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, der Fachgruppen und einer Reihe wichtiger wirtschaftlicher Verbände

Nachrichten über die Lage der Danziger Wirtschaft und der einzelnen Erwerbszweige in Danzig.

Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" unterrichtet somit ihre Leser über sämtliche wichtigen Bestimmungen, deren Kenntnis Voraussetzung für eine reibungslose Abwicklung des gegenseitigen Warenverkehrs ist.

Die Schriftleitung
der „Danziger Wirtschaftszeitung"

„Die Einheitlichkeit der Wirtschaftsführung kann allein Gewähr leisten, daß alle Kräfte der Wirtschaft für große Ziele, die dem Ganzen dienen, eingesetzt werden. Ich wünsche und hoffe, daß die „Danziger Wirtschaftszeitung", die ab 1. April 1936 in nach Inhalt und Umfang neuer Form erscheint, diesem Zielstreben Wegbereiter sein wird."

H. Schnee,

Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Danzig und „Kammer für Außenhandel zu Danzig".

Entsprechend der Stellung, die

Danzig als Mittler im wirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Polen

einnimmt, hat die seit 16 Jahren bestehende

Danziger Wirtschaftszeitung

es stets als ihre Aufgabe angesehen, der Wirtschaft der drei Länder die Kenntnisse voneinander zu vermitteln, die für eine

ersprießliche Ausgestaltung ihrer gegenseitigen Handelsbeziehungen

notwendig sind.

Insbesondere veröffentlicht die „Danziger Wirtschaftszeitung" den Wortlaut oder Inhalt

der komplizierten Zoll- und Einfuhrbestimmungen,
Tarifentscheidungen und Verordnungen über das Zollverfahren,
des Lebensmittelgesetzes,
der Veterinärbestimmungen und der hiermit zusammenhängenden besonderen Einfuhrbeschränkungen,
der Bestimmungen über direkte und indirekte Steuern,
des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb,
des Patentwesens, Musterschutzes,
der örtlichen Handelsgebräuche,
der Eisenbahnausnahmetarife.

Ferner berichtet die „Danziger Wirtschaftszeitung" über die besonderen Danziger Verhältnisse: neben einem ständigen Artikeldienst enthält die „Danziger Wirtschaftszeitung" die amtlichen Notizen der Danziger Börse, statistische Daten über den Hafenverkehr, sie verfolgt laufend die Danziger Gesetzgebung und Rechtsprechung und bringt schließlich als

amtliches Mitteilungsorgan der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, der Fachgruppen und einer Reihe wichtiger wirtschaftlicher Verbände

Nachrichten über die Lage der Danziger Wirtschaft und der einzelnen Erwerbszweige in Danzig.

Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" unterrichtet somit ihre Leser über sämtliche wichtigen Bestimmungen, deren Kenntnis Voraussetzung für eine reibungslose Abwicklung des wechselseitigen Warenverkehrs ist.

Die Schriftleitung
der „Danziger Wirtschaftszeitung"

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

Firmen-Mitglied

der nat. soz. Volkswohlfahrt E.V.

V/10